

Teil II

Haftungsgrundlagen

Mangels spezialgesetzlicher Ausgestaltung des tierärztlichen Haftungsrechts, das zudem auch nicht von der aktuellen Kodifikation des Behandlungsvertrags betroffen ist,¹ beurteilt sich die zivilrechtliche Haftung des Tierarztes nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Dabei wird der tierärztlichen Behandlung regelmäßig ein zuvor abgeschlossener Behandlungsvertrag zugrunde liegen. Für die Fälle, in denen ein vorheriger Vertragsschluss nicht erfolgte, können quasivertragliche Schuldverhältnisse die Grundlage für Schadensersatzansprüche bieten. Aufgrund der Anspruchskonkurrenz zum Deliktsrecht² kommen parallel dazu stets Ansprüche aus unerlaubter Handlung in Betracht.

¹ Vgl. die ausdrückliche Ausnahme veterinärmedizinischer Behandlungsverträge, BT-Drucks. 17/10488, S. 18; dazu auch *Deutsch*, NJW 2012, 2009 ff.; *Spickhoff*, ZRP 2012, 65 ff.; *Katzenmeier*, SGB 2012, 125 ff.; *ders.*, NJW 2013, 817 (818); *Hahn/Reuter*, VuR 2012, 247 ff.; *Wagner*, VersR 2012, 789 ff.; *Preis/Schneider*, NZS 2013, 281 (282).

² *Quaas/Zuck*, Medizinrecht, § 13 Rn. 59; umfassend hierzu *Katzenmeier*, Vertragliche und deliktische Haftung, S. 138 ff.; Hauptargument für die Parallelität ist der Gedanke, dass ein Vertragspartner nicht schlechter gestellt werden kann als ein beliebiger Dritter, *Hager*, in: Staudinger, Vorbem. zu §§ 823 ff. Rn. 38; *Katzenmeier*, in: AnwK-BGB, Vor §§ 823 ff. Rn. 67.